



VG Bild-Kunst

Was macht die VG Bild-Kunst?

Illustrationen finden in vielen Bereichen Verwendung, die der Einzelne nicht überwachen kann. Wenn z.B. mittels eines Kopierers eine Seite aus einem Lehrbuch für eine Hausaufgabengruppe vervielfältigt wird, findet ein Vorgang statt, den der Illustrator nicht kontrollieren kann. Genaugenommen geht ihm in diesem Moment Geld verloren, weil ein Bild von ihm genutzt wird, ohne dass er dafür vergütet wird. Nur wer mit der VG-Bild-Kunst einen sogenannten Wahrnehmungsvertrag vereinbart hat, kann an dieser nicht kontrollierbaren Nutzung verdienen. Im konkreten Fall geschieht das durch die Abgabe des „Kopierpfennigs“, den der Copyshop bei jeder getätigten Kopie an die VG-Bild-Kunst abführen muss. Eine andere Einnahmequelle der VG Bild-Kunst ist die sogenannte Geräteabgabe, die z.B. bei jedem verkauften PC oder Scanner fällig wird. Alle Einnahmen werden von der VG Bild-Kunst nach Abzug der Verwaltungskosten an die Mitglieder ausgeschüttet.

Keinerlei Nutzungsrechte werden abgetreten

Illustratoren treten als Mitglieder der Berufsgruppe II keinerlei Nutzungsrechte an die VG Bild-Kunst ab! Sie nimmt nur die sogenannten „Vergütungsansprüche“ wahr, d.h. Ansprüche für gesetzlich gestattete Nutzungen unserer Werke, auf die wir keinen Einfluss durch Genehmigung oder Verbot nehmen können (Fotokopien, Bibliotheken, Internet, CD-Brenner u.a.) Genauer wird das alles in den Merkblättern beschrieben.

Für welche Illustratoren ist die VG Bild-Kunst sinnvoll?

Für Illustratoren, die ausschließlich in der Werbung arbeiten ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages weniger lukrativ als für Buch- oder Zeitschriftenillustratoren. Eine Illustration für eine Postkartenkampagne, eine Plakatwand oder eine Broschüre kann man nicht geltend machen. Sehr wohl aber Bilder im Internet – und dazu zählen auch die Illustrationen auf der eigenen Website.

Was hat der Illustrator zu tun?

Einmal im Jahr fristgerecht die Veröffentlichung in Büchern, in Zeitschriften und Zeitungen, oder durch Internet und CDs/DVDs zu melden. Die Meldung erfolgt über die Website der VG Bild-Kunst.



Gibt es einen Haken?

Es gibt keinen. Wer seine Bilder nicht bis zum jährlichen Einsendeschluss am 30. Juni meldet, wird bei der Ausschüttung im September nicht berücksichtigt.

Aber viele Vorteile

Es ist sinnvoll, die VG Bild-Kunst-Nummer mit auf das eigene Briefpapier zu bringen. Damit signalisiert man gegenüber den Kunden, aber auch gegenüber dem Finanzamt (!), dass man sich in seiner Tätigkeit als geistig-schöpferischer Urheber versteht. Und für die Prüfung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse, ist die Mitgliedschaft in der VG Bild-Kunst ein Indiz für die professionelle Ausübung des Illustratoren-Berufes, genauso wie übrigens auch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband wie der IO (dessen Nennung also auch auf das Briefpapier gehört).

Achtung: Meldefristen

Meldungen müssen spätestens am 30. Juni abgegeben werden.

Weitere Informationen: www.bildkunst.de